9021 Klagenfurt, Wulfengasse 13 * DVR 0062413 * Internet: www.ktn.gv.at

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V - Verfassungsdienst



Betreff:

Entwurf einer 12. FSG-Novelle und einer StVO Novelle; Stellungnahme

Datum: 23. November 2007
Zahl: -2V-BG-5175/7-2007
(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Dr. Glantschnig
Telefon: 05 0 536 – 30201
Fax: 05 0 536 – 30200
e-mail: post.abt2V@ktn.gv.at

An das Präsidium des Nationalrates

1017 WIEN

per e-Mail an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

In der Anlage wird die Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf übermittelt.

Anlage

Für die Kärntner Landesregierung: Dr. Glantschnig

FdRdA

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V - Verfassungsdienst



Betreff:

Entwurf einer 12. FSG-Novelle und einer StVO Novelle; Stellungnahme

Datum: Zahl:

21. November 2007 -2V-BG-5175/7-2007

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:
Telefon:
Fax:
e-mail:

Dr. Glantschnig 05 0 536 – 30201 05 0 536 – 30200 post.abt2V@ktn.gv.at

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
st4@bmvit.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Zu den mit Schreiben vom 22. 10. 2007, GZ BMVIT-170.706/0007-II/ST4/2007 zur Stellungnahme übermittelten Entwürfen einer 12. FSG-Novelle sowie einer Novelle zur Straßenverkehrsordnung nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Zu Z 1 der 12. FSG-Novelle (§ 7 Abs. 3) wird bemerkt, dass die Verknüpfung eines 0,5 Promilledeliktes mit anderen Vormerkdelikten, insbesondere die vorgesehene Entziehung der Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat, wenn im Fall einer zweiten Vormerkung zumindest eines ein 0,5 Promilledelikt war, wird abgelehnt, da eine solche Vorgangsweise nicht dazu dient, die Einsicht des Betroffenen hinsichtlich der Verwerflichkeit von Alkoholdelikten zu schärfen. Dies soll aber offenbar der Zweck der Änderung des Vormerksystems hinsichtlich der Begehung von Alkoholdelikten sein.

Zu Z 7. der 12. FSG-Novelle (§ 30b Abs. 1 Z 2) wird bemerkt, das davon auszugehen ist, dass bei einer erstmaligen Begehung eines 0,5 Promilledelikt keineswegs davon auszugehen ist, dass die betreffende Person ein Alkoholproblem hat. Es wird daher vorgeschlagen, in solchen Fällen eine spezielle Art der Nachschulung mit weniger als 6 Unterrichtseinheiten vorzusehen.

_

1 Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung: Dr. Glantschnig

FdRdA